



An alle Vorstände und Interessierte

Bearbeiter: Jörg Heibeck
E-Mail: heibeck@kanu.berlin
Tel.: 033203 311 945
Fax: 033203 311 946
D2 : 0172 305 41 86

Berlin, 15.05.2020
jh./

Update zur 6. Sars-Verordnung

Liebe Vorstände, liebe Kanuten,
die 6. SARS-CoV-2-Verordnung vom 7. Mai habe ich euch ja sofort auf unsere bekannte Info-Seite gestellt und gehofft, dass insbesondere der Auszug der VO Klarheit schafft. Viele Anrufe und Emails zeigen mir, dass es nicht so ist. Deshalb greife ich heute noch einmal in die Tasten und versuche für Klarheit bzw. Rechtssicherheit zu sorgen.

Vorab müssen wir berücksichtigen, dass die VO für alle Sportverbände geschrieben wurde und eine Spezifizierung für jede Sportart den Ordnungsrahmen gesprengt hätte. Wie ihr sicher wisst, habe ich mich in diese Thematik richtig reingehängt und wurde ja auch mehrmals, auch von der Senatsverwaltung und Polizei, „zurückgepfiffen“. Die anschließenden Gespräche sorgten zumindest bei mir für Klarheit. Diese möchte ich euch gerne näherbringen und wer mag, kann sich gerne auf mich berufen 😊

Für uns Kanuten bedeuten die Lockerungen der Bestimmungen, dass die Sportanlage nach wie vor geschlossen ist, aber zum Zwecke der Sportausübung genutzt werden kann. Und ich stelle gleich voran, dass in unserem Fall die Ausübung des Sports hauptsächlich auf dem Wasser stattfindet, wir also die Sportstätte verlassen, das ist im VO-Text nicht explizit erwähnt aber konkludent.

Wir müssen folgendes beachten:

- die Sportausübung erfolgt kontaktfrei und die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Sportlerinnen und Sportlern sowie zu anderen Personen ist durchgehend sichergestellt,
- die Trainingseinheiten erfolgen ausschließlich individuell, zu zweit oder in Kleingruppen von höchstens 8 Personen (einschließlich der Trainerin oder des Trainers oder sonstiger betreuender Personen),
- ein Training von Spielsituationen insbesondere bei Kontakt- und Mannschaftssportarten, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, erfolgt nicht,
- ein Wettkampfbetrieb findet nicht statt
- Duschen und sonstige Räumlichkeiten bleiben geschlossen

Seite 2 -

Alle, die sich auf den § 3 (1) der VO berufen, wenn sie die Sportstätte verlassen, lesen den letzten Satz: „Zu den weiteren haushaltsfremden Personen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit die Umstände dies zulassen“. und paddeln munter weiter.

Fazit: Der Trainingsbetrieb in Kleingruppen auf dem Wasser ist erlaubt!

Nicht so gut sieht es für Mitglieder aus, die die Sportstätte zum Verweilen, Kaffeetrinkern o.ä., z. B. auf der Wiese, vor dem Wohnwagen etc. nutzen wollen, das bleibt bis auf weiteres untersagt.

Ich vermute, dass die Lockerungen ab 25. Mai auch für die Vereine weitere Änderungen bedeuten.

Ich hoffe, ich konnte für etwas mehr Klarheit sorgen und empfehle, nichts in die VO hineinzuinterprieren.

Beste Grüße von eurem Vize